

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN 14.11.2023 – SN_2023_1137

Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen bei gA in einer anderen Kommune

Im JA U in Nordrhein-Westfalen wird vermehrt die Vermittlung von Betreuungsplätzen an Kinder, deren Familien ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt U haben, angefragt.

Das Jugendamt möchte wissen, ob es hierzu verpflichtet ist und ob ein entsprechender Anspruch gegen die Stadt rechtlich durchgesetzt werden könnte. Hintergrund derartiger Anfragen ist, dass den betreffenden Kindern in der „eigenen“ Kommune aufgrund von Kapazitätsproblemen kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Jugendamt fragt sich ferner, ob Besonderheiten hinsichtlich Einrichtungen mit einem besonderen pädagogischen Konzept (zB Montessori) bestehen.

I. Anspruchsgegner des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Verpflichteter bzw. Anspruchsgegner des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 Abs. 2 oder 3 SGB VIII) ist der örtlich und sachlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (jurisPK/Rixen SGB VIII, Stand: 1.9.2022, SGB VIII § 24 Rn. 32).

Sachlich zuständig ist nach § 85 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stadt U ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 S. 1 AG-KJHG NRW [Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12.12.1990] iVm § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Nordrhein-Westfalen).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86 SGB VIII. Grundsätzlich ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gA haben (§ 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Es kommt also nicht auf den Wohnsitz der Eltern an, auch wenn im Regelfall mit Begründung eines Wohnsitzes auch ein gA anzunehmen sein wird (zu den Unterschieden LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 86 Rn. 13).

Grundsätzlich ist die Stadt U damit nicht zur Vermittlung von Betreuungsplätzen an Kinder, deren Eltern ihren gA außerhalb der Kommune haben, verpflichtet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Hiernach haben diese das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Ferner sind gem. § 9 Nr. 1 SGB VIII bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten. Ggf. ist der zuständige Träger unter Berücksichtigung dieses Wunsch- und Wahlrechts gehalten, den Förderungsanspruch im Rahmen der Möglichkeiten bei einer passenden Einrichtung im Bereich eines anderen (öffentlichen) Trägers zu erfüllen (zB bei einer Kindertageseinrichtung am Berufsort der Eltern). Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann den Betreuungsplatz nämlich nicht nur bei Einrichtungen in eigener oder freier Trägerschaft, sondern auch bei Einrichtungen in Trägerschaft eines anderen öffentlichen Trägers beschaffen (*jurisPK/Rixen SGB VIII*, SGB VIII § 24 Rn. 32; hierzu IV.). In NRW ist diese Möglichkeit auch explizit in § 3 Abs. 1 und 2 NRWKiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern [Kinderbildungsgesetz] NRW) geregelt: Dem Wunsch- und Wahlrecht soll am Ort des gA und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Umgekehrt ist aber nicht dieser „andere öffentliche Träger“ als Anspruchsgegner verpflichtet, den Anspruch gegenüber der außerhalb seines Bereichs ansässigen Leistungsberechtigten zu erfüllen – das Wunsch- und Wahlrecht bewirkt keinen Wechsel des leistungsverpflichteten Sozialleistungsträgers (Hinw. für die Praxis zu VG Stuttgart 9.9.2013 – 12 K 3195/13, JAmt 2013, 539).

II. Umgang mit Vermittlungsanfragen von Eltern mit gA außerhalb der Stadt U

Mangels Zuständigkeit müssen Vermittlungsanfragen von Eltern mit gA außerhalb der eigenen Kommune abgelehnt werden. Die Leistungsberechtigten können dann „ganz normal“ Klage auf Erfüllung ihres Rechtsanspruchs aus § 24 SGB VIII erheben bzw. vorläufigen Rechtsschutz begehren; die Stadt U wäre aber mangels Zuständigkeit nicht der richtige Klage- bzw. Antragsgegner. Ein derartiges rechtliches Vorgehen hätte damit keine Aussicht auf Erfolg. (Zur Frage einer möglichen Klage gegen die Kommune am gA auf einen Platz in einer anderen Kommune s. IV.)

III. Einrichtungen mit besonderem pädagogischen Konzept

Bei Kindertageseinrichtungen mit einem besonderen pädagogischen Konzept (wie zB Montessori) ergeben sich hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage keine Abweichungen zu obigen Ausführungen. Der Anspruch richtet sich auch hier gegen den örtlichen Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gA haben (vgl. hierzu VG Berlin 7.8.2013 – VG 18 L 393.13, JAmt 2013, 472). Zu beachten ist aber auch hier das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (s.o.), das den örtlich zuständigen Träger dazu veranlassen kann, den Anspruch in einer Montessori-Einrichtung außerhalb seines Bereichs erfüllen zu wollen (s. IV.).

IV. Überörtliche Platzvergabe

Sofern ein zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ansprüche von Leistungsberechtigten durch Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer anderen Kommune, hier der Stadt U, erfüllen möchte, ist Folgendes zu beachten:

Diese überörtliche Platzvergabe stößt in der Praxis insbesondere dann auf Schwierigkeiten, wenn Kindertageseinrichtungen pauschal vom jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich sie ansässig sind, finanziert werden (Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 5 Rn. 10, § 24 Rn. 46 f.). In Nordrhein-Westfalen regelt daher § 49 NRWKiBiz den sog. interkommunalen Ausgleich. Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune nach § 49 NRWKiBiz spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich vom Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. Zwar stellt § 49 NRWKiBiz hier ausdrücklich auf den Wohnsitz des Kindes und nicht – wie § 86 SGB VIII – auf den gA der Eltern ab. Allerdings entspricht es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, dass dasjenige Jugendamt für die Kosten aufkommen soll, das auch für die Förderung des Kindes örtlich zuständig ist. Der Begriff des Wohnsitzes kann deshalb nicht gänzlich anders ausgelegt werden als der Begriff des gA. Im Übrigen wird ohnehin meist beides zusammenfallen (s.o.).

In der Begründung zum Gesetzentwurf zu § 49 NRWKiBiz ist ferner nicht von Wohnsitz, sondern vom gA des Kindes die Rede (Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 9.7.2019, LT-Drs. 17/6726, 122 f., abrufbar unter www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6726.pdf, Abruf: 14.11.2023). Dem Jugendamt der aufnehmenden Kommune (hier der Stadt U) wird also ein Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt gewährt. Allerdings bleibt es dem jeweiligen örtlichen Träger überlassen, ob und wie er die Platzvergabe an Leistungsberechtigte außerhalb seines Bereichs regelt (zB bei eigenen Kapazitätsproblemen). Ein Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung eines entsprechenden Platzes besteht nicht – der zuständige örtliche Träger kann bei

Weigerung der gewünschten in anderer öffentlicher Trägerschaft stehenden Tageseinrichtung bzw. des anderen Trägers die Aufnahme nicht erzwingen (FK-SGB VIII/ Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 24 Rn. 17; Hinw. für die Praxis zu VG Stuttgart 9.9.2013 – 12 K 3195/13, JAmt 2013, 539 [540]).

V. Fazit

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Sofern „gemeindefremde“ Eltern für ihre Kinder direkt bei der unzuständigen Kommune einen Anspruch auf Vergabe eines Kita-Platzes geltend machen, muss dies mangels Zuständigkeit (§ 86 SGB VIII) abgelehnt werden. Sofern ein zuständiger örtlicher Träger den ihm gegenüber bestehenden Anspruch in einer Kindertageseinrichtung in einer anderen Kommune erfüllen möchte, kann die betreffende Kommune entweder diesem Anliegen entsprechen und sodann Kostenausgleich nach § 49 NRWKiBiz verlangen oder die Zurverfügungstellung eines Kita-Platzes gegenüber dem zuständigen öffentlichen Träger ablehnen, ohne dass ein entsprechender Anspruch rechtlich durchgesetzt werden könnte. Letzteres wird insbesondere dann relevant, wenn die (unzuständige) Kommune selbst aufgrund von Fachkräftemangel mit Betreuungsengpässen zu kämpfen hat.